

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihm hier angeboten werden wird, anzunehmen hat. Demgemäß wird die Klage, insoweit eine Unterstützung nach Berlin verlangt wird, abgewiesen; im übrigen wird die Beklagte bei ihrer Erklärung behaftet, dem Kläger eine Fahrkarte dritter Klasse Berlin—Basel nebst Fr. 10.— Reisegeld verabfolgen zu lassen und in Basel für seinen Unterhalt aufzukommen.

Bern. Hilfsmittel der Armenpflege. „Bundesbeiträge gehören zu den Hilfsmitteln der Armenpflege und müssen deshalb in den Armenrechnungen verrechnet werden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 31. Juli 1934.)

Aus den Motiven:

Der Bund beteiligt sich erst seit dem Jahre 1903 an den Ausgaben für einzelne Kategorien von Unterstützten oder Einrichtungen der sozialen Fürsorge . . .

Im A. u. N. G. sind nun allerdings diese Bundesbeiträge nicht als gesetzliche Hilfsmittel vorgesehen, weil zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom Bund noch keine solchen Beiträge ausgerichtet wurden. Dagegen ergeben sich weder im Gesetz noch im Ausführungsdekret Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber einzig die in den Art. 13 und 51 erwähnten Hilfsmittel gestatten wollte. Speziell Art. 51 sieht als Hilfsmittel auch Legate und Geschenke sowie freiwillige Beiträge von Privaten und Korporationen, den Ertrag von Stiftungen usw. vor, woraus deutlich die Absicht des Gesetzgebers hervorgeht, die Armenlasten durch die Heranziehung möglichst vieler Hilfsquellen zu verringern. Es liegt dies nicht nur im Interesse der unterstützungspflichtigen Instanz und im volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Armen selbst. Es würde daher dem Sinn des Gesetzes widersprechen, wenn die mehrerwähnten Beiträge des Bundes nicht als eine Hilfsquelle zur Herabsetzung der Armenlasten betrachtet werden dürften, soweit sie für solche Kranke ausgerichtet werden, die aus der Not- oder Spendkasserechnung unterstützt werden. Daß diese Beiträge im A. u. N. G. nicht besonders erwähnt sind, ist im Hinblick auf die im Gesetz verankerte Grundauffassung, daß mit möglichst wenig öffentlichen Mitteln eine möglichst rationelle Armenpflege durchgeführt werden soll, belanglos, um so mehr, als diese Beiträge zur Zeit der Einführung des Gesetzes noch gar nicht ausgerichtet wurden, und der Gesetzgeber auch nicht voraussehen konnte, was für weitere Hilfsmaßnahmen später noch erschlossen werden könnten.

So sind denn auch tatsächlich solche Bundesbeiträge bisher immer als Hilfsmittel des A. u. N. G. verrechnet worden, und es würde eine Unregelmäßigkeit bedeuten, wenn ein Teil der Bundesbeiträge in den Not- oder Spendarmenrechnungen verbucht würden, andere dagegen nicht. Eine Ungehörigkeit würde es aber bedeuten, wenn die Gemeinden einerseits Mehrausgaben in die Spend- oder Notarmenrechnungen aufnehmen würden, nicht aber Mehreinnahmen, und dies lediglich zu dem Zwecke, um einen höhern Staatsbeitrag erhältlich machen zu können. Der im A. u. N. G. festgesetzte Staatsbeitrag von 40 resp. 60% darf immer nur von den wirklichen Auslagen der Gemeinde für ihre Armen berechnet werden. Die wirklichen Auslagen einer Gemeinde sind aber jene, die verbleiben, nachdem von den Gesamtauslagen für Unterstützungen die Gesamteinnahmen für Unterstützungszwecke abgezogen worden sind. Jede andere Berechnung würde zu Ungerechtigkeiten führen; denn es wäre möglich, daß bei Nichteinbeziehung der Bundesbeiträge in die Abrechnungen die Einnahmen der Gemeinden selbst nichts mehr leisten müßten, weil der Bundes- und Staatsbeitrag den Betrag der tatsächlichen Unterstützung erreichen oder sogar überschreiten würde . . .“ (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 141.)